

seine persönliche der Gesellschaft gewidmete Tätigkeit gewährt werde. Aber auch in der Beschränkung auf den reinen Unternehmerrgewinn sei eine solche Aneignungsbefugnis des Prinzipals unannehmbar und aus der Bestimmung des § 61 des Handelsgesetzbuchs nicht herzuleiten. Denn das Eintrittsrecht des Prinzipals sei nur gegeben hinsichtlich der vom Handlungsgehilfen »gemachten Geschäfte«. Ob unter diesen Geschäften nur solche zu verstehen seien, die in den Handelszweig des Prinzipals fallen oder etwa auch andere Handelsgeschäfte, sofern sie von dem ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe betreibenden Handlungsgehilfen abgeschlossen würden, könne dahingestellt bleiben. Keinesfalls aber könne die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft als ein von dem Handlungsgehilfen »gemachtes Geschäft« im Sinne dieser Bestimmung angesehen werden. Die Aufrechterhaltung des Eintrittsrechtes des Prinzipals in die Geschäfte seines Handlungsgehilfen, die an sich eine große Härte gegen den Dienstverpflichteten bedeute, könne zudem fraglich erscheinen, nachdem durch die Bestimmungen des materiellen und Prozeßrechtes eine wirksame Durchführung der Schadenersatzansprüche und insbesondere auch des Anspruches auf entgangenen Gewinn ermöglicht worden sei. Der gerechtfertigte Zweck, durch die Androhung des Eintritts des Prinzipals einer Zuwiderhandlung des Handlungsgehilfen gegen die ihm nach § 60, Absatz 1 obliegende Verpflichtung überhaupt vorzubeugen, dürfe nicht dazu führen, der Bestimmung eine Auslegung zu geben, die in unerträglicher Weise den Handlungsgehilfen auf längere Zeit um die Früchte seiner Tätigkeit bringen und dem Prinzipal einen Gewinn zuführen würde, den er selbst nicht hätte erzielen können. Der Ausnahmeharakter der Bestimmung führe vielmehr zu einer vorsichtigen und einschränkenden Anwendung. Aber auch schon der gewöhnliche Wortsinne des Ausdrucks des Gesetzes zwingt dazu, das Eintrittsrecht des Prinzipals in das Rechtsgeschäft, durch das der Handlungsgehilfe einer offenen Handelsgesellschaft beigetreten sei, und damit auch den Anspruch auf die Ausantwortung des Gewinnanteils im ganzen zu versagen. Ebenso wenig könne auch ein Eintrittsrecht des Prinzipals in die einzelnen, von der Handelsgesellschaft geschlossenen Geschäfte anerkannt werden, denn diese Geschäfte seien nicht für Rechnung des einzelnen Gesellschafters gemacht. Das dem Rechte der Gesellschaft zugrunde liegende Prinzip der gesamten Hand gäbe dem einzelnen Gesellschafter weder ein Recht zu bestimmten Teilen an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens noch auch eine unmittelbare Beteiligung zu einem bestimmten Bruchteile an den Geschäften der Gesellschaft. Er habe vielmehr nur einen Anspruch auf einen Anteil an dem Gesamtgewinne des Geschäftsjahres. Dieser aber bedeute auch nicht etwa eine für fremde Rechnung, nämlich für Rechnung der Gesellschaft bezogene Vergütung, deren Herausgabe oder Abtretung der Prinzipal nach § 61, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verlangen könne.

W. (Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1910.)

Bücher-Sparmarken für Kinder. — Eine neue Art des Vertriebes begann soeben, um Kindern die Anschaffung von Büchern zu erleichtern, der Jugendschriftenverlag Chr. Erichsen in Kopenhagen durch Ausgabe von Bücher-Sparmarken à 2 Ore. Er gibt dazu Sammelhefte heraus, worin die ersten 5 der 90 Rubriken schon mit solchen 2 Ore-Marken (jedoch abgestempelt »fri«, da unberechnet) besetzt sind. Auf der Vorderseite des Sammelhefts sind vor seiner Rückgabe Name und Adresse des Sammlers nebst Betrag des Markeninhalts und die dafür gewünschte Buchnummer auszufüllen, darunter Unterschrift oder Stempel des Buchhändlers. Das Sammelheft hat bis 1. Januar 1912 Gültigkeit. Die Sparmarken und Sammelhefte sind bei allen Buch- und Papierhändlern des Landes zu haben. Mit einem Inhalt von 25, 30, 40 usw. bis 90 Marken wird das Heft vom Buchhändler in Zahlung genommen und nach Wahl einer der Bände der Sammlung »Børnens Bogsamling« des Verlags, geheftet oder gebunden, im Ladenpreise von Kr. —.50 bis Kr. 1.80 geliefert. Diese schon im Börsenblatt 1905, Nr. 251, S. 9771 besprochene Kinderbibliothek wird fortgesetzt; soeben beginnt in etwa 9—10 Ore-Hefen Dickens »David Copperfield«, bearbeitet von dem Kinderchriftsteller Niels K. Kristensen (der im Auftrag des Staats in Dänemark zahl-

reiche Vorträge über das Lesen und den Lesestoff der Kinder gehalten hat) und mit Bildern von Axel Mathiesen zu erscheinen. Von der Sammlung erscheint zweimal monatlich ein Heft (32 S., 8°) zu 10 Ore und man kann fortan darauf auch bei der Post für 60 Ore im Vierteljahr abonnieren. — Der Verlag hofft, daß sein System der Bücher-Sparmarken erzieherische Bedeutung haben wird, indem es die Kinder daran gewöhnt, zu einem guten und nützlichen Zweck zu sparen. Er empfiehlt den Kindern, so oft sie eine kleine Belohnung verdienen, ein paar Ore zu Sparmarken zu schenken. B.

Neue Photographische Gesellschaft Aktiengesellschaft Berlin-Steglitz. — Der Vorstand erließ unterm 3. Oktober folgende Einladung: Die Aktionäre der Gesellschaft werden auf Sonnabend, den 29. Oktober 1910, vormittags 11 Uhr, zu einer nach Bestimmung des Aufsichtsrats in den Räumen der Gesellschaft zu Steglitz, Siemensstraße 27, stattfindenden außerordentlichen Generalversammlung ergebenst eingeladen. Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, haben ihre Aktien oder die von der Reichsbank, der Frankfurter Bank oder einem Notar ausgestellten Hinterlegungsscheine, die die Nummern der hinterlegten Aktien ersichtlich machen müssen, spätestens am 26. Oktober d. J. bei der Dresdner Bank, Berlin, oder bei der Dresdner Bank, Frankfurt a. M., oder bei dem Bankhause Gebrüder Sulzbach, Frankfurt a. M., einzureichen.

Tagesordnung:

1. Beschlußfassung über einen Antrag des Vorstandes, diejenigen Aktien, auf die eine Zuzahlung von 30 Prozent des Nennbetrages geleistet wird, in Vorzugsaktien umzuwandeln. Festsetzung der diesen Aktien bei der Dividendenverteilung und bei der Liquidation zu gewährenden Vorzugsrechte.
2. Vornahme der dieser Beschlußfassung entsprechenden Änderungen des Gesellschaftsstatuts, und zwar des § 4 (Einteilung des Grundkapitals, Rechte der Vorzugsaktien) und des § 27 (Gewinnverteilung), sowie des § 30 (Liquidation).
3. Ermächtigung des Aufsichtsrats, nach Ablauf der Zuzahlungsfrist unter Berücksichtigung des Betrags der hierdurch geschaffenen Vorzugsaktien dem § 4 der Statuten eine der Sachlage entsprechende Fassung zu geben. (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 232 vom 3./X. 10.)

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

Das literarische Echo. Halbmonatsschrift für Literaturfreunde. Herausgeber: Dr. Josef Ettlinger. Verlag von Egon Fleischel & Co. in Berlin. 13. Jahr, Heft 1 vom 1. Oktober 1910. Gr. 8°. Sp. 1—80 mit 6 Porträts u. 2 Abbildungen. Inhalt: 1810 — Universität Berlin — 1910: Richard M. Meyer, Universität und Literatur. — Reinhold Steig, Vor hundert Jahren. — Karl Frenzel, Aus meiner Studienzeit. — U. v. Wilamowitz-Möllendorf, August Böckh. — Julius Rodenberg, Im Hause der Grimms. — Jakob Minor, Erich Schmidt. — Echo der Zeitungen und Zeitschriften, des Auslandes, der Bühnen. — Kurze Anzeigen, Nachrichten, Der Büchermarkt. Deutsche Literatur (z. Tl. aus einer alten Leihbibliothek). — Antiqu.-Katalog Nr. 28 von Oskar Rauthe in Friedenau-Berlin, Rheinstr. 9. 8°. 48 S. 815 Nrn.

Personalnachrichten.

Jubiläum. — In diesen Tagen waren 40 Jahre verflossen, seit der Markthelfer August Schindler als solcher bei der Firma Beit & Comp., Verlagsbuchhandlung in Leipzig tätig ist.

Arnold Ott †. — Im Alter von siebenzig Jahren starb in Luzern der als Dichter bekannte Dr. med. Arnold Ott, der aus Schaffhausen gebürtig war. Er hat verschiedene Festspiele und Dramen verfaßt, wie Agnes Bernauer, historisches Volksschauspiel mit Musik (1889) — Rosamunde, Trauerspiel (1892) — Festakt zur Einweihung des Teufelsteins (1895, 6. Aufl. 1906) — Die